

Synopse Bisherige und neue Abfallverordnung im Vergleich

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen
		I. Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich	<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung hat auf dem gesamten Gemeindegebiet von Meilen Gültigkeit.</p> <p>Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gesundheitsbehörde für bestimmte Ortsteile oder Gemeindegebiete Abweichungen von dieser Verordnung bewilligen.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Meilen.</p> <p>² Diese Verordnung gilt für Inhaber und Inhaberinnen sowie für Verursacher und Verursacherinnen von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.</p> <p>³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann der Gemeinderat Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.</p>	<p>Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordnetem Recht.</p> <p>Absatz 3 Beispiele für Auflagen und Massnahmen: eine Pflicht für Pfandsystem, Regelung zur Reinigung des öffentlichen Raums nach der Veranstaltung inkl. Kostenübernahme oder -beteiligung.</p>
Grundsätze	<p>Art. 2 Grundsätze</p> <p>¹ Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.</p> <p>² Wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind, wenn</p>		<p>Auf «Grundsätze» wird verzichtet, weil diese einerseits im Umweltschutzgesetz festgehalten sind und andererseits die Nachhaltigkeit sowie der schonungsvolle Umgang mit Ressourcen Bestandteile der Leitsätze der Gemeinde Meilen für die</p>



	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen
	<p>ökologisch sinnvoll, separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile.</p> <p>³ Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Luft, Wasser und Boden sind vor schädlichen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.</p> <p>⁴ Kompostierbare Abfälle sind in der Regel am Entstehungsort zu kompostieren.</p> <p>⁵ Die Gemeinde fördert die Abfallentsorgung gemäss den Grundsätzen dieser Verordnung.</p>		Legislatur 2018 – 2022 sind.
Zuständige Gemeindebehörde	<p>Art. 3 Zuständige Gemeindebehörde</p> <p>Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist die Gesundheitsbehörde. Sie organisiert die Sammlung und Abfuhr zur umweltgerechten Entsorgung. Vorbehalten bleibt die Festsetzung der Gebühren gemäss Art. 10 durch den Gemeinderat.</p>	<p>Art. 3 Zuständigkeit</p> <p>¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat.</p> <p>² Der Gemeinderat bezeichnet die für die Abfallwirtschaft verantwortliche Stelle. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.</p> <p>³ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.</p>	<p>Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordnetem Recht.</p> <p>Die Gemeinde legt in Übereinstimmung mit der Gemeindeordnung die Zuständigkeit und die verantwortliche Stelle fest.</p>
Umschreibung der Abfallarten	<p>Art. 4 Umschreibung der Abfallarten</p> <p>¹ Hauskehricht: Die im Haushalt entstehenden Abfälle, inklusive brennbares Grobgut, mit</p>	<p>Art. 2 Definitionen Abfallarten</p> <p>¹ Siedlungsabfälle sind: a. aus Haushalten stammende Abfälle,</p>	Die Gemeinde hat die Pflicht zur Entsorgung der Siedlungsabfälle gemäss §§ 16 und 35 des kantonalen

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen
	<p>Ausnahme der separat zu sammelnden und kompostierbaren Abfälle. Abfälle aus Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetrieben, die in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen, werden diesem gleichgestellt.</p> <p>2 Kompostierbare Abfälle: Organische Abfälle, die kompostiert und wiederverwertet werden können.</p> <p>3 Separat zu sammelnde Abfälle: Abfälle aus Haushalt, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetrieben, welche ganz oder teilweise der Wiederverwertung oder -verwendung zugeführt werden können. Diese werden jährlich verbindlich im Abfallkalender aufgeführt.</p> <p>4 Sonderabfälle: Sonderabfälle sind die in der bundesrätlichen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. September 1986 aufgeführten Abfälle.</p> <p>5 Bauabfälle: Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen zu entsorgende Materialien wie Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle.</p>	<p>b. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,</p> <p>c. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.</p> <p>Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien einteilen:</p> <p><i>Kehricht:</i> Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen.</p> <p><i>Sperrgut:</i> Brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse (z.B. Abfallsack) entsorgt werden.</p> <p><i>Separatabfälle:</i> Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.</p> <p><i>Grüngut / Biogene Abfälle:</i> Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft. In der vorliegenden Verordnung werden darunter Gartenabfälle, Rüstabfälle und Speisereste</p>	<p>Abfallgesetzes (AbfG). Mit dem Inkrafttreten der eidg. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA) im Januar 2016 wurden die Siedlungsabfälle per Januar 2019 neu definiert. Die damit verbundenen Änderungen in der kommunalen Abfallbewirtschaftung sind in die revidierte Abfallverordnung integriert.</p> <p>Die Kategorien der Siedlungsabfälle entsprechen den Definitionen des übergeordneten Rechts und werden in dieser Form durch das AWEL genehmigt.</p>

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen
		<p>verstanden; es wird dafür der Begriff "Grüngut" verwendet.</p> <p>² <i>Industrie- und Betriebsabfälle:</i> Abfälle die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammen, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind sowie Abfälle, die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammen, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.</p> <p>³ <i>Bauabfälle:</i> Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen. Sie sind keine Siedlungsabfälle.</p> <p>⁴ <i>Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle:</i> Abfälle wie z.B. Batterien, Farben, Lacke, Pestizide, Medikamente, die im Abfallverzeichnis, das gemäss Artikel 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) erlassen wurde, als Sonderabfälle bzw. andere kontrollpflichtige Abfälle bezeichnet sind.</p>	

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen
		II. Aufgaben der Gemeinde	
Aufgaben der Gemeinde	<p>Art. 5 Aufgaben der Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr zur umweltgerechten Entsorgung folgender Abfallarten: <ol style="list-style-type: none"> a) Hauskehricht, b) separat zu sammelnde Abfälle gemäss Abfallkalender. 2 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten überlassen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit andern Gemeinden zusammenschliessen. 3 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung durch Information, Beratung und den Häckseldienst. 4 Die Gemeinde unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus Haushaltungen. 5 Die Gemeinde kann von Betrieben einen Abfall-Entsorgungsnachweis verlangen. 6 Die Gemeinde informiert und orientiert die Öffentlichkeit regelmässig und zielgruppenspezifisch über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung. Die Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen 	<p>Art. 4 Sammlung und Dienste</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet werden. 2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten. 3 Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig. 4 Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen. 5 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung von Meilen und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen 	<p>Absätze 1 bis 4 Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordnetem Recht.</p> <p>Absatz 5 Gemäss geltendem Recht und der Rechtsprechung dürfen nur Einwohner der Gemeinde in Meilen Abfall entsorgen. Absatz 5 bildet die aktuelle Situation mit</p>

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen
	<p>Abfallkalender im Sinne einer Ausführungsbestimmung für die geltenden Entsorgungswege.</p> <p>7 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der verschiedenen Abfälle gibt.</p> <p>8 Gemeindebehörden, -betriebe und -verwaltung sind verpflichtet, bei der Abfall- vermeidung und -verminderung vorbildlich zu wirken.</p>	<p>Betrieben zur Verfügung. Die Nutzung der Abfahren und Sammelstellen durch weitere Berechtigte oder Dritte kann geduldet oder geregelt werden.</p> <p>6 Die Gemeinde ergreift Massnahmen, die zu einer vermehrten Umrüstung auf Unterflurcontainer für Kehricht bei gemeindeeigenen und privaten Liegenschaften führen. Bei grösseren Überbauungen und Liegenschaften können Liegenschaftseigentümer und Liegenschafteneigentümerinnen verpflichtet werden, den Kehricht in Unterflurcontainern zu sammeln.</p> <p>Art. 5 Information</p> <p>1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.</p> <p>2 Die Gemeinde koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.</p> <p>3 Allen Haushalten und Betrieben wird jährlich ein Abfallkalender zur Verfügung gestellt.</p> <p>4 Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.</p>	<p>der Nutzung der Sammelstellen durch Auswärtige ab und lässt gleichzeitig die Möglichkeit einer allenfalls künftig erwünschten oder notwendigen Regelung offen.</p> <p>Absatz 6 Unterflurcontainer für Kehrichtsäcke erlauben auf wenig Platz ein grosses Volumen zu sammeln und tragen zu einem gepflegten Ortsbild bei. Zudem kann die Bevölkerung den Kehricht quasi rund um die Uhr entsorgen, was ein Komfortgewinn bedeutet. Dem allgemeinen Trend der Bauherren hin zum Einsatz von Unterflurcontainern wird hier Rechnung getragen. Gleichzeitig soll die Möglichkeit geschaffen werden Bauherren – wo sinnvoll - zur Verwendung von Unterflurcontainern zu verpflichten.</p> <p>Artikel 5 Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordnetem Recht.</p>

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen
		III. Pflichten der Inhaber/innen und Verursacher/innen von Abfällen	
Pflichten der Privatpersonen und der Betriebe	<p>Art. 6 Pflichten der Privatpersonen und der Betriebe</p> <p>1 Hauskehricht darf nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden. Betriebe mit ausserordentlichem Kehrichtanfall können von dieser Regelung ausgenommen werden.</p> <p>2 Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Bei Mehrfamilienhäusern sind Kompostierplätze in angemessener Grösse zur Verfügung zu stellen.</p> <p>3 Die separat zu sammelnden Abfälle und Sonderabfälle müssen den entsprechenden Spezialabfuhr mitgegeben oder zu den dafür vorgesehenen Sammelstellen gebracht werden. Sie dürfen weder mit andern Abfällen vermischt, noch mit diesen zusammen entsorgt werden. Betriebe führen grössere Mengen dieser Abfälle selbst und auf eigene Kosten der Wiederverwertung zu. Einzelheiten werden von der Gesundheitsbehörde festgelegt.</p> <p>4 Bauabfälle sind am Entstehungsort zu sortieren (Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle) und anschliessend einer stoff- und</p>	<p>Art. 6 Umgang mit Abfällen</p> <p>1 Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.</p> <p>2 Übrige Abfälle, wie z.B. Betriebsabfälle oder Bauabfälle, müssen selber auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.</p> <p>3 Liegenschaftseigentümer und Liegenschaftseigentümerinnen sind verpflichtet, ihren Mietern und Mieterinnen die notwendige Anzahl Container für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>4 Bei Neubauten mit 20 und mehr Wohn- und/oder entsprechenden Geschäftseinheiten oder bei wesentlichen Umbauten können Liegenschaftseigentümer und Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet werden, Unterflur-Sammelstellen für Kehricht zu erstellen. Die Gemeinde legt die Anzahl, den Standort und das Einzugsgebiet fest.</p>	<p>Artikel 6 mit Ausnahme von Abs. 3, 4 und 9 Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordnetem Recht.</p> <p>Absatz 3 Der Kanton sieht hier eine Kann-Formulierung vor. Meilen möchte mit der Verpflichtung insbesondere für Mieter/innen in Mehrfamilienhäusern die Möglichkeit zur Entsorgung von Grüngut sicherstellen.</p> <p>Absatz 4 Hier konkretisiert die Gemeinde die Möglichkeit Liegenschaftseigentümer zum Einsatz von Unterflurcontainern verpflichten zu können sowie die interne Zuständigkeit. Meist sind bei aktuellen Baueingaben bereits durch den Bauherrn Unterflurcontainer vorgesehen.</p>

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen
	<p>umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.</p> <p>⁵ Grund- bzw. Stockwerkeigentümer sowie Baurechtsnehmer sind bei Neu- und wesentlichen Umbauten verpflichtet, in Küchen Abfalltrennsysteme einzubauen. In Mehrfamilienhäuser ist zusätzlich für separat zu sammelnde Abfälle eine Stapel-möglichkeit vorzusehen.</p>	<p>Die Baueingaben werden durch die Abteilung Tiefbau geprüft.</p> <p>⁵ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.</p> <p>⁶ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.</p> <p>⁷ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern, stehen zu lassen oder wegzuwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.</p> <p>⁸ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.</p> <p>⁹ Betriebe von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können ihre Separatabfälle wahlweise der Gemeinde oder Dritten zur Entsorgung übergeben. Umgekehrt kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht bei grossen Mengen an die Inhaber und Inhaberinnen übertragen. Kehricht und Sperrgut aus diesen Betrieben sind der Gemeinde zur Entsorgung zu übergeben.</p>	<p>Absatz 6 Geltendes Recht und die Rechtsprechung unterscheiden streng zwischen «illegaler Ablagerung» und «Littering». Mit Absatz 6 wird der Tatbestand der illegalen Ablagerung von Siedlungsabfällen in öffentlichen Abfalleimern umschrieben.</p> <p>Absatz 7 Geltendes Recht und die Rechtsprechung unterscheiden streng zwischen «illegaler Ablagerung» und «Littering». Mit Absatz 7 wird das Verbot der illegalen Ablagerung von Siedlungsabfällen formuliert und durch die Ergänzung mit «Dies gilt auch für kleinen Mengen...» gleichzeitig das Verbot auf «Littering» ausgedehnt. Damit wird die Bestimmung aus der Polizeiverordnung (Art. 20 «Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)») auf den Privatgrund erweitert. Dadurch wird eine Ahndung von Littering z.B. auf Landwirtschaftsfläche erst ermöglicht.</p> <p>Auszug aus der Webseite des Kantons: <i>«Littering vs. illegale Abfallbeseitigung? Illegales Entsorgen von Abfällen ist nicht ganz das Gleiche wie Littering. Ersterem liegt die gezielte Absicht zu Grunde, sich der Entsorgungspflicht zu entledigen und dadurch unter anderem keine Entsorgungsgebühren zahlen zu müssen. Bei illegalen Abfallablagerungen handelt es sich meist um grössere Abfallstücke und -mengen. Beim Littering hingegen geht es um weggeworfene oder achtlos liegen gelassene Kleinmengen von Abfällen wie beispielsweise</i></p>

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen
		<p>¹⁰ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde kann mit solchen Verkaufsgeschäften Vereinbarungen zum Einsammeln und Entsorgen von liegen gelassenen Abfällen abschliessen.</p> <p>¹¹ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminéés oder dergleichen zu verbrennen.</p> <p>¹² Es dürfen nur naturbelassenes Holz und Pflanzenteile im Freien oder in privaten Verbrennungsanlagen wie Cheminéés, Kachelöfen, Stückholzheizungen usw. verbrannt werden.</p> <p>Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten usw. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen ist Abfall und muss entsorgt werden.</p> <p>Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten.</p>	<p><i>Take-Away-Verpackungen, PET-Flaschen, Zigaretten etc. Als Richtwert für Kleinmengen von Abfällen kann man sich an einer Menge orientieren, die kleiner als ein 35-Liter-Kehrachtsack ist (vgl. Vollzugshilfe zur Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung des Bundesamts für Umwelt BAFU).»</i> (https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/abfall-rohstoffe/abfaelle/informationen-gemeinden/littering.html)</p> <p><i>Weitere Infos: Webseite des Bauernverbandes:</i> https://www.sbv-usp.ch/de/schlagworte/littering/</p> <p>Absatz 9 Mit der Entsorgungspflicht der Gemeinden für Siedlungsabfälle aus Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen, ist es den Gemeinden überlassen, ob solche Betriebe für die Siedlungsabfallentsorgung ausschliesslich die kommunalen Sammlungen benutzen dürfen. Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen können wie bis anhin wählen einen Dritten mit der Entsorgung von Separatabfällen zu beauftragen. Kehricht und Sperrgut muss weiterhin der kommunalen Abfuhr übergeben werden. Damit können lange Transportwege zu KVA-Standorten mit günstigen Verbrennungstarifen verhindert werden.</p>

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen
		<p>Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.</p> <p>¹³ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel (Rücknahmepflicht), der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme dieser Sonderabfällen verfügt.</p> <p>¹⁴ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</p>	
Bereitstellung der Abfälle	<p>Art. 7 Bereitstellung der Abfälle</p> <p>¹ Die Abfälle sind an einer für die Durchfahrt der Kehrlichfahrzeuge geeigneten Stelle zu deponieren. Für die vorschriftsgemässe Bereitstellung der Abfälle sind bei Wohnungen die Bewohner, bei Betrieben und Anlagen deren Inhaber verantwortlich.</p> <p>² Privatpersonen stellen den Hauskehrlich in offiziellen Kehrlichsäcken oder mit Gebührenkennzeichen versehen bereit.</p> <p>³ Betriebe stellen den Kehrlich in Containern bereit, die mit Gebührenkennzeichen versehen sind oder allenfalls Bereitstellung wie Privatpersonen.</p>		<p>Die Grundsätze zur Bereitstellung der Abfälle sind in Artikel 5 der neuen Abfallverordnung festgelegt. Die Gemeinde führt neu ein Abfallreglement ein, worin Ausführungsbestimmungen dazu enthalten sind. Die Details zur Bereitstellung der Abfälle sind Bestandteil des neu eingeführten Abfallreglements. Das ermöglicht dem Gemeinderat flexibel auf Entwicklungen und Anforderungen zu reagieren und Anpassungen rasch umsetzen zu können.</p>

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen
	<p>⁴ Ueberfüllte Container oder nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht entsorgt.</p> <p>⁵ Die Gesundheitsbehörde schreibt die zulässigen Abfallbehältnisse sowie deren Kennzeichnung vor. Einzelheiten werden im Abfallkalender vorgeschrieben.</p>		
		IV. Finanzierung und Gebühren	
Verursacherprinzip	<p>Art. 8 Verursacherprinzip Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern überbunden.</p>	<p>Art. 7 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip</p> <p>¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.</p> <p>² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern und Inhaberinnen oder Verursachern und Verursacherinnen von Abfällen überbunden.</p>	Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordnetem Recht.
Gebühren	<p>Art. 9 Gebühren</p> <p>¹ Es gibt mengenabhängige Gebühren und Grundgebühren.</p> <p>² Privatpersonen zahlen die mengenabhängige Gebühr durch den Kauf von offiziellen Kehrriechtsäcken oder Gebührenkennzeichen.</p>	<p>Art. 8 Gebühregrundsätze</p> <p>¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.</p> <p>² Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die</p>	Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordnetem Recht. Die Gemeinde Meilen führt das bisherige Gebührenmodell mit einer pauschalen

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen
	<p>Grundgebühren werden jährlich für jeden privaten Haushalt erhoben. Der Anteil der Grundgebühr an den Nebenkosten des Mietzinses ist dem Mieter auszuweisen.</p> <p>³ Zur Zahlung der Grundgebühren ist verpflichtet, wer am 1. Januar des Rechnungsjahres als Grund-, bzw. Stockwerkeigentümer oder als Baurechtsnehmer im Grundbuch eingetragen ist.</p> <p>⁴ Betriebe zahlen eine Gebühr für jede Containerleerung. In dieser Gebühr sind die mengenabhängigen Kosten sowie anteilmässig auch die Grundgebühr enthalten. Bei Anwendung von Containerpressen wird eine erhöhte Gebühr erhoben.</p> <p>⁵ Betriebe mit kleinem Kehrichtanfall können offizielle Kehrichtsäcke und Gebührenmarken verwenden. In diesem Falle sind sie grundgebührenpflichtig. Der Betriebsinhaber hat die Verwendung von Säcken und/oder Gebührenkennzeichen der Gemeindeverwaltung zu melden.</p> <p>⁶ Weitere mengenabhängige Gebühren können für separat zu sammelnde Abfälle erhoben werden.</p> <p>⁷ Von der obligatorischen Kehrichtabfuhr gemäss Art. 6 Abs. 1 befreite Betriebe bezahlen individuelle, kostendeckende Gebühren.</p>	<p>Grundgebühr pauschal pro Wohneinheit, bei Betrieben wird die Grundgebühr pauschal pro Betrieb erhoben.</p> <p>³ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, Grüngut. Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.</p>	<p>Grundgebühr und verursachergerechten Gebühren für Kehricht, Sperrgut und Grüngut weiter.</p> <p>Die Höhe und Ausgestaltung der Gebühren werden künftig im «Gebührentarif der politischen Gemeinde Meilen» enthalten sein. Damit ist wie bisher eine flexible Anpassung durch den Gemeinderat möglich.</p>

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen
Gebührenfestlegung	<p>Art. 10 Gebührenfestlegung</p> <p>1 Die Gebühren werden jährlich aufgrund der budgetierten Ausgaben durch den Gemeinderat auf Antrag der Gesundheitsbehörde festgelegt.</p> <p>2 Defizite und Ueberschüsse aus den Vorjahren sind bei der Gebührenfestlegung zu berücksichtigen.</p> <p>3 Kostenträger zur Berechnung der Grundgebühren sind:</p> <p>a) Separatsammlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betriebskosten - Kapitalzins auf Investitionen - Abschreibungen auf Investitionen <p>b) Häckseldienst</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betriebskosten <p>c) Kompostierung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betriebskosten <p>d) Interner Aufwand</p> <ul style="list-style-type: none"> – Personalaufwand – Sachaufwand <p>e) Information und Beratung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Drucksachen und Publikationen - Leistungen von externen Beratern. <p>4 Kostenträger zur Berechnung der mengenabhängigen Gebühr (offizieller Kehrichtsack, Gebührenkennzeichen, Anteil Gebühr pro Containerleerung) sind:</p> <p>a) Betriebskosten Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und Kehricht- und Schlammaufbereitungsanlage</p>	<p>Art. 9 Gebührenfestlegung</p> <p>1 Der Gemeinderat erlässt die Abfallgebühren im «Gebührentarif der politischen Gemeinde Meilen», in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.</p> <p>2 Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.</p> <p>3 Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.</p>	<p>Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordnetem Recht.</p> <p>Absatz 1 Die Ausführungen zu «Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung» sind eine Anforderung der Kantonsverfassung an die Gebührenfestlegung.</p>

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen
	Pfannenstiel (KSA) b) Transportkosten c) Kapitalzins auf Investitionen KEZO/KSA d) Abschreibungen auf Investitionen KEZO/KSA ⁵ Kostenträger zur Berechnung der Grüngutgebühr sind: a) Betriebskosten Kompostieranlage b) Transportkosten		
		V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen	
Kontrolle	Art. 11 Kontrolle Bereitgestellte Abfälle, die nicht den Vorschriften entsprechen oder dies vermuten lassen, können zur Feststellung der fehlbaren Personen durch die Gemeinde untersucht werden.	Art. 10 Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist. ² Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen in einem Abfallreglement zu dieser Verordnung. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt. ³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.	Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordnetem Recht. Die Gemeinde legt in Übereinstimmung mit der Gemeindeordnung die Zuständigkeit und die verantwortliche Stelle fest.

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen
		<p>Art. 11 Kontrolle</p> <p>¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.</p> <p>² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher bzw. der Verursacherin unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.</p>	
Rechtsmittel	<p>Art. 12 Rechtsmittel</p> <p>Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderats oder der Gesundheitsbehörde, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Bezirksrat Meilen rekurriert werden.</p>		Die Rechtsmittel sollen hier nicht extra erwähnt werden, weil sie sich nicht vom üblichen Rechtsweg unterscheiden.
Straf- und Schlussbestimmungen	<p>Art. 13 Straf- und Schlussbestimmungen</p> <p>¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.</p> <p>² Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über das Abfuhrwesen vom 23. Juni 1972, das Regulativ für die Abfall-Entsorgungsgebühren vom 15. September 1986 und allfällige</p>	<p>Art. 12 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 kantonales Abfallgesetz (AbfG; LS 712.1), anwendbar.</p> <p>² Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste,</p>	<p>Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordnetem Recht.</p> <p>Absatz 2 Hiermit wird ermöglicht Bussen für Littering sowohl auf öffentlichem wie auch auf privatem Grund auszusprechen.</p>

	bisher	neu	Bemerkungen und Begründungen
	<p>weitere, ihr widersprechende Bestimmungen.</p> <p>³ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.</p>	
		VI. Schlussbestimmungen	
		<p>Art. 13 Genehmigung</p> <p>¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL).</p> <p>Art. 14 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.</p> <p>² Die Abfallverordnung der Gemeinde Meilen vom 16. März 1992 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.</p>	<p>Der neue Text entspricht der Muster-Abfallverordnung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich und damit dem übergeordnetem Recht.</p>